TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B.Bau.G.

0.1. BAUWEISE:
0.1.1. offen.

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
0.2.1. bei Einzelhausgrundstücken = 800 qm.

0.3. FIRSTRICHTUNG:
0.3.4. die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.17., und Ziff. 2.1.60.
Ausgenommen Ziff. 2.1.5. als Walmdach.

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.B.O.

0.4. EINFRIEDUNGEN:
0.4.4. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.17., 2.1.60., 2.1.5.
Art: Holzlatten- oder Hanichelzaun straßenseitig,
Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,10 m
Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glatter Beton.
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GRAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe: talseitig nicht über 2,50 m. Kellergaragen sind unzulässig.

0.6. GEBÄUDE:
0.6.3. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.5.: E
Dachform: Walmdach 23 - 28°,
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot,
Dachgaupen: unzulässig,
Kniestock: nicht über 0,35 m,
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m,
Ortgang: nicht über 0,50 m,
Traufe:
Traufhöhe: nicht über 3,60 m ab gewachsenem Boden.

0.6.9. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.17.: E+1
Dachform: Satteldach 23 - 28°,
Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot,
Dachgaupen: unzulässig,
Kniestock: nicht über 0,35 m,
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m,
Ortgang: nicht über 0,20 m,
Traufe: nicht über 0,50 m,
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

0.6.40. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.60.
Bestehende Gebäude E und E + DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.
(Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. B O. und die Grundflächenzahlen sowie Geschoßflächenzahlen nach § 17 Bau-NVO sind zu beachten).

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:
1.1.2. WR — Reine Wohngebiet § 3 Bau-NVO, Absatz 1 und 2.
1.1.3. WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1, 2 und 3.
1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:
entfällt.
1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:
entfällt.
1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:
entfällt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
2.1.5. E — als Höchstgrenze Erdgeschoß
bei WR GRZ 0,4 GFZ 0,4
2.1.17. E+1 — als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
b) oder sichtbares Unterschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)
Für a) und b) darf die Traufhöhe talseitig gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.
bei WR GRZ 0,4 GFZ 0,7
bei WA GRZ 0,4 GFZ 0,7
2.1.60. (E) (E+DG) E+1 — bestehende Gebäude (mit entsprechender Geschoßzahl E oder E + DG) zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
3.4. Baugrenze.

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
entfällt.

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
entfällt.

6. VERKEHRSFLÄCHEN
6.1. Straßenverkehrsflächen (öffentl. Straßen)
6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
entfällt.

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN
entfällt.

9. GRÜNFLÄCHEN
entfällt.

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
entfällt.

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
11.2. Flächen für Abgrabungen (nach gesonderter Höhenangabe der Stadt)

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
entfällt.

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
13.1.1. St — Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen,
13.1.5. Ga — Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung,
13.3. mit Leitungsrechten zu belastende Flächen,
13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
14.13.4. 6.0m — Hauptabwasserleitung,
14.15.1. Masszahl,
14.16.1. 9 — Grundstücksnummerierung.

15. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
15.1. FESTPUNKTE:
entfällt.
15.2. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:
15.2.1. Grenzstein,
15.2.2. Grenzpflock,
15.2.3. Grenzkreuz im freien Gelände,
15.2.4. Flurstücksgrenze, Uferlinie,
15.2.5. Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein),
15.3. BAUWERKE:
15.3.1. Wohngebäude,
15.3.2. Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude),
15.3.3. überdeckter Hofraum (Lichthof) offene Halle,
15.3.4. freistehende Mauer,
15.3.5. Stützmauer,
15.3.6. Böschung,
15.3.7. Brücken.
15.4. STRASSEN UND WEGE:
15.4.1. abgemarkter Weg,
15.5. GEWÄSSER:
15.5.3. Fluß, Bach (Pfeil = Fließrichtung),
15.6. NUTZUNGSARTEN:
15.6.1. OHNE KARTENZEICHEN — Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz, usw.
15.6.2. Acker mit Obstbäumen,
15.6.16. Friedhof.
15.7. TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE:
entfällt.
15.8. VERSCHIEDENES:
15.8.1. 50m / 5m Höhenlinien,
15.8.2. 630/40 Flurstücks-Nummern.

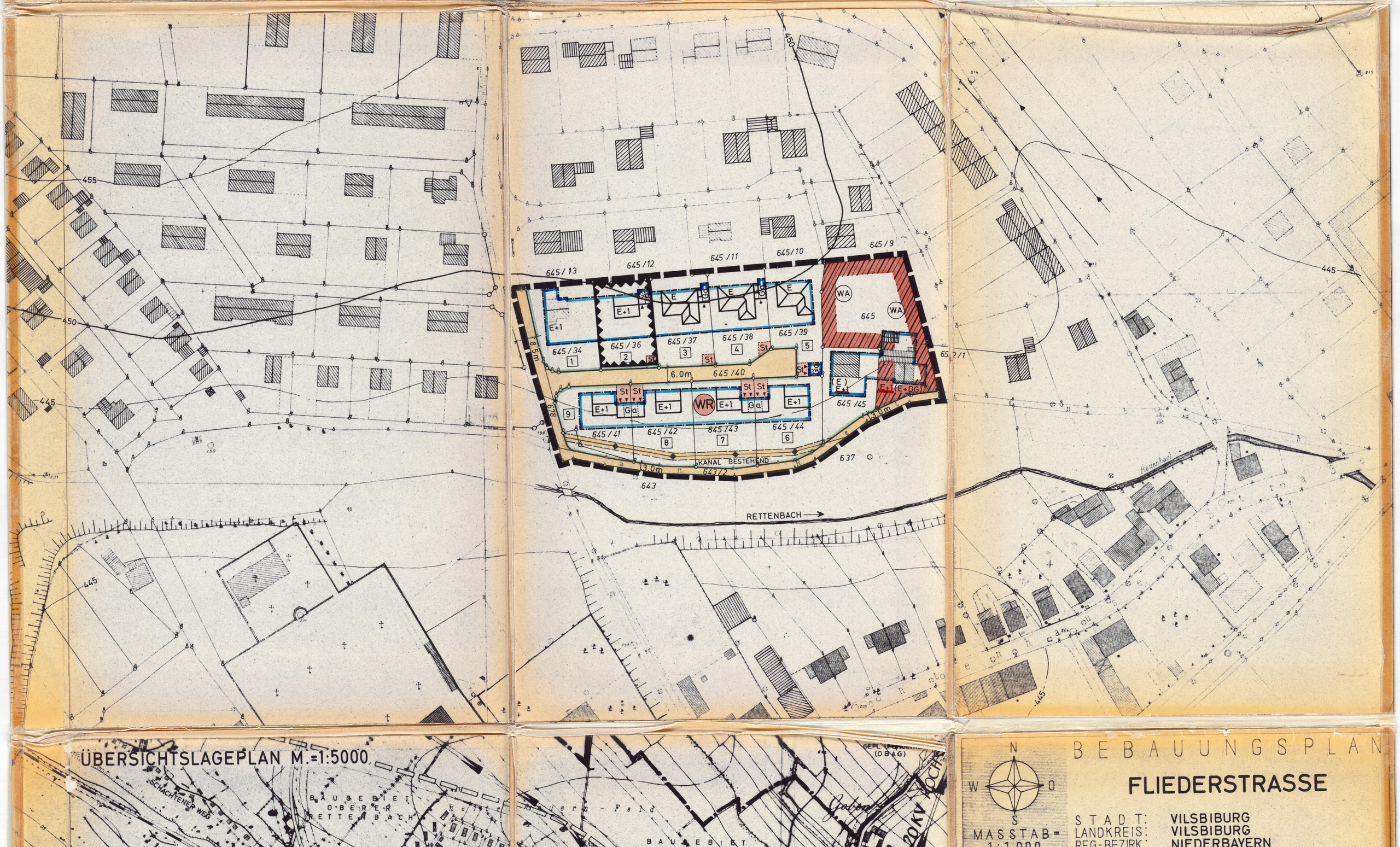

BEBAUUNGSPLAN

FLIEDERSTRASSE

N W O S

MASSTAB 1:1000

STADT: VILSBIBURG
LANDKREIS: VILSBIBURG
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Der Bebauungsplanentwurf vom 25.5.1966 mit Begründung hat vom 20.6.1966 bis 20.7.1966 im Rathaus, Zimmer Nr. 1 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 13.6.1966 durch Anschlag und Presse bekannt gemacht. Die Stadt hat mit Beschluß vom 23. Juli 1965 diesen Bebauungsplan gemäß § 1[illegible] B.Bau.G. und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.

Vilsbiburg den 24. Aug. 1966
STADT VILSBIBURG
I. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B.Bau.G., das ist am 18.1.1967 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 20.1.1967 bis 20.2.1967 im Rathaus, Zimmer Nr. 1 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 18.1.1967 bekannt gemacht.

Vilsbiburg den 21.3.1967
STADT VILSBIBURG
1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschließung vom 22.12.1966 Nr. ~~IV c~~ II/14-1202 S 528 zugrunde.

Landshut den 22.12.1966
J.A.
gez. Dr. Fischmann Reg. Direkto.
Regierung v. Ndb.

L.S.

Duplikat

LANDSHUT, DEN 25.5.1966
ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1965. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Ergänzung des Baubestandes: am 30.9.1965 (keine amtliche Messungsgenauigkeit).

GEZ:	25.5.1966	Kr.	ERGÄNZT NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	12.8.1966 Ke.
GEPR:	1.6.1966	Kr.		
GES:	1.6.1966	Kr.		

ZEICHNUNGS-NR. B-65-558-1